

Rheinsberger Zeitung

Amtliches Veröffentlichungsblatt der Stadt Rheinsberg

Bezugs-Preis

in unserer Geschäftsstelle sowie bei den Abholstellen und beim Bezuge durch die Post 0,90 Mark. Durch den Briefträger oder durch Boten frei ins Haus gebracht 1,00 Mark.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Carl Jürmann



Druck und Verlag
E. Jürmanns Buchdruckerei,
Rheinsberg.

Anzeigen

für dieses Dienstag, Donnerstag und Sonnabend erscheinende Blatt werden mit 0,20 Mark für die 6-spaltige Zeile oder deren Raum berechnet und bis vormittags 10 Uhr vor jedem Erscheinungstage erbeten.

Nr. 143

Fernsprecher

Sonnabend, den 2. Dezember 1933.

Nummer 37

39. Jahrgang

Erbhofeigenschaft

Wiesach wird es zweifelhaft sein, ob ein Hof Erbfhof ist oder nicht. Es können viele Gründe vorliegen, die solche Zweifel veranlassen. Zum Beispiel ist ein Hof, der ständig verpachtet ist, nicht Erbfhof. Aber wann liegt ständige Verpachtung vor? Oder aber es ist nicht eindeutig klar, ob der Hofeigentümer bauernfähig ist oder nicht. Zweifel könnten dann entstehen, wenn er früher einmal zu einer schweren Strafe verurteilt worden ist, oder wenn er den Hof nicht ordnungsmäßig bewirtschaftet. Vielleicht kann man auch im einzelnen Fall Bedenken haben, ob der Hof wohl für ständige Erhaltung einer Bauernfamilie ansteht. Und so fallen sich die verschiedensten Fälle denken, in denen man nicht genau weiß, ob der Hof nun Erbfhof ist und damit den Wirkungen des Erbfhofgesetzes untersteht.

Hier muß es nun eine Möglichkeit geben, eine zuverlässige Entscheidung darüber zu erhalten, ob dem Hof die Eigenschaft eines Erbfhofes zukommt, denn davon werden die Rechtsverhältnisse des Hofes abhängen. Man denke z. B. an folgende Fälle:

Ein Hofbesitzer hat vor dem 1. 10. d. J. einige Grundstücke verkauft. Der Eigentumswechsel ist aber noch nicht im Grundbuch eingetragen, und nun vererbt sich das Grundbuchamt die Eintragung mit der Begründung, daß der Hof Erbfhof sei und daß daher gemäß § 37 des Gesetzes die Hofeigenschaft des Eigentums nur mit Genehmigung des Auerberger Gerichts vorgenommen werden könne. Die gleiche Schwierigkeit könnte entstehen, wenn statt des Verkaufs eine Hypothekensbestellung vor dem 1. 10. d. J. eingeleitet worden wäre, denn auch Belastungen darf der Grundbuchrichter nicht mehr eintragen, wenn nicht die auerbergergerichtliche Genehmigung beigebracht wird. Oder man denke etwa an folgendes Beispiel: Nach dem 1. 10. ist ein Erbfhof eingetretten. Der älteste Sohn hat den Hof übernommen, obwohl er bereits einen Hof hatte, von dem nun behauptet wird, daß er Erbfhof ist. Man fordert ihn jüngerer Bruder von ihm die Herausgabe des Hofes, weil er nach Auerberrrecht von der Auerberberechtigung ausgeschlossen sei. Hier wird die Entscheidung davon abhängen, ob der Hof des Vaters und der Hof, den der ältere Bruder bereits hatte, Erbfhof gewesen ist. Schließlich noch ein letztes Beispiel: Ein Bauer schuldet dem Finanzamt Steuern. Das Finanzamt will eine Zwangshypothek eintragen lassen. Andere Gläubiger, die davon erfahren, möchten einen Zwangsverwalter einsetzen, um für sich noch möglichst viel aus dem Hof herauszuwickeln. Das Gericht muß bei solchen Anträgen prüfen, ob der Hof Erbfhof ist. Ist er Erbfhof, so muß es die Anträge der Gläubiger zurückweisen.

Wir sehen also, daß in vielen Fällen heute schon die Frage nach der Erbfhofeigenschaft eines Hofes von großer Bedeutung ist, und wir haben oben, daß man in manchen Fällen — wie bei sonstigen juristischen Zweifelsfragen — nicht mit absoluter Sicherheit entscheiden kann, ob der Hof Erbfhof ist. Die Erbfhofeigenschaft, die entgegenstehenden Aufschluß über die Erbfhofeigenschaft geben könnte, ist noch nicht angedeutet und behält überdies auch nicht restlos alle Zweifel. Daher sind im Erbfhofgesetz besondere Rechtsbehelfe eingeführt, um allgemeinerbindlich die Erbfhofeigenschaft festzustellen. Es kann beim Auerberger Gericht eine Entscheidung über das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen der Erbfhofeigenschaft und über die Bauernfähigkeit, speziell über die Deutschbürgerschaft des Eigentümers, beantragt werden. Eine solche Entscheidung kann schon dann beantragt werden, wenn irgendwo beachtliche Zweifel an der Erbfhofeigenschaft laut werden. Es braucht also nicht etwa mit der Entscheidung gewartet zu werden, bis schon ein regelrechter Streit im Gange ist, womöglich gar ein Prozeß bereits schwebt. Greifen wir auf das vorliegende Beispiel des vorigen Abzuges zurück, so braucht also der ältere Bruder nicht etwa mit dem Antrag auf Feststellung der Erbfhofeigenschaft der beiden Söhne solange zu warten, bis er vom jüngeren Bruder, der behauptet, Auerberr zu sein, auf Herausgabe des väterlichen Hofes verklagt wird. Die Entscheidung durch das Auerberger Gericht soll gerade eine eindeutige Rechtslage schaffen, die es ermöglicht, ohne Prozeß auszukommen.

Den Antrag auf Entscheidung kann natürlich der Eigentümer des Hofes stellen, darüber hinaus aber gemäß § 61 der Durchf. VO. auch jeder, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung nachweist. Das wäre z. B. der Gläubiger, der die Zwangsvollstreckung betreiben will oder der behauptet, daß zur Eintragung seiner Hypothek keine Genehmigung des Auerberger Gerichts erforderlich ist, sowie auch z. B. ein weiterer Gläubiger dieses ersten Gläubigers, der die diesem ersten Gläubiger angeblich zustehende Hypothek pfänden will. Vor allen Dingen aber ist stets der Kreisbauernführer antragsberechtigt. Der Bauernstand als solcher hat ein Interesse daran, daß genau festgestellt wird, wer zu ihm gehört. Zum Hüter dieses Interesses ist der Kreisbauernführer eingesetzt.

Insgesamt ist also festzustellen, daß dem dringenden Interesse an einer klaren Rechtslage, an einer absolut gültigen Feststellung der Erbfhofeigenschaft vollaus entsprechen wird. Ist einmal die Erbfhofeigenschaft angelegt, dann wird fortwährend durch die Eintragung, der ein besonderes gerichtliches Prüfungsverfahren drangegangen ist, für den Regelfall ausreichende Klarheit geschaffen sein.

Pariser Ausfälle

Demagogischer Ausschlußbeschluss

Nachdem die Pariser Presse in den letzten Tagen mehrfach die Saarfrage behandelt hat, hat nun auch der Auswärtige Ausschuss des französischen Parlaments sich mit der Saarfrage befaßt. Der Abgeordnete Fribourg, der als unerwählbarer Gegner des neuen Deutschland bekannt ist, erstattete einen Bericht, der reich an unerhörten Ausfällen war. Er behauptete, daß die Saarländer, sondern gleichgültig nicht nur des Schicksal der Saarländer, sondern gleichgültig auch das Schicksal Elsaß-Lotharingens, Frankreichs, des Völkerverbundes sowie die Zukunft des Nationalsozialismus und des französischen Parlamentarismus entscheiden werden würde. Nach dieser ungeheuren Aufschaukelung der Saarfrage wandte Abgeordneter Fribourg sich auch gegen deutsch-französische Verhandlungen, weil damit „im Saargebiet“ (1) der Einbruch ertücht werde, als wolle Frankreich kapitulieren.

Der Auswärtige Ausschuss der französischen Kammer faßte dann den Beschluss, die Regierung um einen Schritt beim Völkerverbund zu eruchen. Mit diesem Schritt soll dahin gerückt werden, daß der Bevölkerung des Saargebietes die vertraglichen Rechte und Sicherheiten, sowie die volle Freiheit der Volksabstimmung gewährleistet wird.

Das Referat des Abgeordneten Fribourg und der Beschluss des Ausschusses zeigen ganz die Befürchtung und Verlegenheit, die in Paris besteht. Frankreich hat seinerzeit in Verträgen gegen Amerika und England durchgesetzt, daß das rein deutsche Land an der Saar der deutschen Verwaltung entzogen und einem internationalen Regime, das im Jahre 1935 in eine Volksabstimmung ausmünden soll, unterstellt wurde.

Die eindeutige Befestigung und Haltung der Saarbevölkerung liefert seit Jahren den Beweis dafür, daß die französische Spekulation, mit Hilfe der Volksabstimmung die Saar vom Reich endgültig abzuwehren und in der einen oder anderen Form an Frankreich anzugliedern, verfehlt war. Frankreich befindet sich durch seine eigene Schuld in einer Sackgasse. Ob die Saarabstimmung stattfindet oder nicht — das Verbalten der Saarbevölkerung ist eine tägliche Volksabstimmung zugunsten der vollen Wiederangliederung an das Deutsche Reich. Das französische Saarexperiment kann deshalb nur mit einem Prestigeverlust für Frankreich enden. Dieser wird natürlich ganz besonders groß sein, wenn durch einen feierlichen historischen Akt noch der genaue Prozenzfuß des Mißerfolges der französischen Methoden festgestellt wird!

Was aber den vom Ausschuss gewünschten Schritt beim Völkerverbund betrifft, so ist das schlimmste Demagogie! Irrendemische Wirkungen können davon nicht ausgehen, denn die deutsche Bevölkerung des Saargebietes hat bereits zu deutlich bekundet, daß sie hundertprozentig zu Deutschland steht und sich sehr wohl darüber klar ist, von welcher Seite die „vertraglichen Rechte und Sicherheiten, sowie die volle Freiheit der Volksabstimmung“ gefährdet wird!

Trennunggebung der Saar

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer des Saargebietes, Schüller, gab in einer nach Saarbrücken einberufenen Vollversammlung eine Erklärung ab, deren wesentlichster Teil lautet:

Wenn die geamte Bauernschaft des Saargebietes keinen anderen Wunsch hat als den, daß die Saarfrage, als dessen Inhaltbare, längst widerlegten Motiven, entfallen ist, so schnell wie möglich liquidiert werde, so ist neben der gefühlsmäßigen Verbundenheit des terndeutschen Bauernstandes an der Saar mit dem übrigen Deutschland auch eine wirtschaftliche Eröwägung maßgebend. Ich will damit sagen, daß eine Aufwärtsentwicklung der Landwirtschaft in unserer Heimat erst dann eintreten kann, wenn wir wieder die Möglichkeit besitzen, unseren Wirtschaftsbedarf ohne Zoll und andere Schwierigkeiten aus dem übrigen Deutschland zu beziehen und wenn der verheerende Weltbewerben der an sich schon günstiger dastehenden Landwirtschaft Vorkriegszeiten endlich abgeschaltet wird. Es kann mit also kein Mensch verhehlen, daß ich hiermit an die Regierung des Saargebietes, als dessen Glied wir uns an der Saar stets gefühlt haben und fühlen werden, die dringende Bitte richte, alles daranzusetzen zu tun, daß der unhaltbare Zustand für uns Bauern an der Saar bedingungslos beseitigt wird.

Unterdrückungsmaßnahmen in Oesterreich

Deutscher Prinz soll in das Konzentrationslager Möllersdorf eingeliefert werden.

Prinz Bernhard von Sachsen-Meiningen, der auf einen Schloß bei Klagenfurt seinen händigen Wohnsitz hat und kürzlich zu sechs Wochen Arrest wegen nationalsozialistischer Betätigung verurteilt worden ist, soll in einigen Tagen, nach Abkündigung seiner Strafe, in das Konzentrationslager Möllersdorf überwiesen werden. Die Gemahlin des Prinzen wird auf Schloß Bisseggen bei Klagenfurt festgehalten, weil sie einen für Oesterreich beteiligenden Brief geschrieben haben soll.

„Regulierte Rüstungen“

Meinungsverschiedenheit in London

Beide Häuser des englischen Parlaments beschäftigten sich in ihrer letzten Sitzung mit der Abrüstungsfrage. Im Oberhaus erklärte Luftfahrtminister Lord Baldwin, für England gebe es nur die Herstellung des Gleichgewichts in den Aufrüstungen auf dem niedrigsten Niveau oder aber einen Ausbau der britischen Luftflotte. Zu gleicher Zeit gab Baldwin im Unterhaus eine Erklärung ab, die aber größere Zurückhaltung zeigte. Baldwin erklärte u. a., der Herbeiführung einer allgemeinen Abrüstung auf den Stand Deutschlands stellten sich außerordentlich große Schwierigkeiten entgegen. Eine Beschränkung der Rüstungen durch Abschaffung der schweren Angriffswaffen werde bedeuten, daß Deutschland die von ihm gegenwärtig aufgegebenen Waffen erlaubt würden bis zu der in der abschließenden Konvention festgelegten Grenze, während diejenigen Länder, die diese Grenze überschritten hätten, bis zu dieser herunterzugehen hätten. Eine solche Form der Rüstungsbeschränkung würde einen Angriffskrieg unendlich viel schwieriger machen als in der Vergangenheit.

Im übrigen gab Außenminister Sir John Simon im Unterhaus noch eine kurze Erklärung ab, die darauf schließen läßt, daß der Gedanke einer mehrjährigen Probezeit aufgegeben ist.

Die Aussprache im Parlament findet in der englischen Presse große Beachtung. Ein Teil der Mätker glaubt, zwischen den Erklärungen der beiden Staatsmänner einen Gegensatz festzustellen zu können. Die rechtskonservative „Morning Post“ spricht davon, daß das Unterhaus über die Discrepanz der beiden Erklärungen verblüfft gewesen sei, ja, daß sogar eine gewisse Beunruhigung Platz gegriffen habe. Es scheint so auszugehen, als wenn der Luftfahrtminister sich im Oberhaus eine Indiskretion habe zuschulden kommen lassen, die dann Baldwin im Unterhaus habe vertuschen wollen. „Times“ deutet an, daß Lord Londonderry in seinen Ausführungen vielleicht weitergegangen sei, als es den zuständigen Stellen wünschenswert sei. Der Inhalt der Ausführungen Londonderrys lasse sich dahingehend charakterisieren, daß die britische Regierung alle Maßnahmen habe prüfen müssen, die nötig seien, um Großbritannien den anderen Mächten auf dem Gebiete der Luftfahrt ebenbürtig zu machen.

Der diplomatische Korrespondent der „Morning Post“ befaßt sich des weiteren noch mit dem deutsch-französischen Verhältnis und schreibt, die deutsch-französischen Beziehungen würden in London mit lebhaftem Interesse beobachtet. Baldwin und Sir John Simon hätten klar zu verstehen gegeben, daß nach Ansicht der britischen Regierung „regulierte Rüstungen“ jetzt die einzige Lösung blieben und daß in diesem Begriff eingeschlossen sei, daß Deutschland Erlaubnis erhalte, seine Wehrmittel sowohl hinsichtlich der Mannschafstärke wie des Materials zu erhöhen. Es bestiehe Grund für die Annahme, so meint der Korrespondent, daß „repräsentative“ französische Regierung keinen Einwand gegen den Gedanken erheben würde, auf einer solchen Grundlage zu verhandeln.

Erhöhte Gefechtsstärke der Infanterie

Nach einer Meldung der „Times“ soll einer der jedem englischen Infanteriebataillon beigegebenen Maschinengewehrzüge künftig durch einen Officer und 30 Mann zu ersetzt werden, bestehend aus einem Divizioner und 20 Mann mit zwei Minenwerfern modernster Konstruktion. Der Zweck der Neuerung sei, dem Infanterieangriff mehr Nachdruck zu geben. Sie könnten auch zum Abwehren von Raubbomben zur Erzeugung eines schützenden Rauchschirmes verwendet werden. Sie würden vorläufig von Pferden gezogen werden, bis sich zeige, ob Motorantriebe zweckmäßiger sei. Die Neuerung werde erst in der Heimatarmee und später bei den Heberbataillonen durchgeführt werden.

Die Reichstagszeröffnung

Der „Völkische Beobachter“ befaßt sich mit der Konstituierung des neugewählten Reichstags am 12. Dezember und schreibt dazu: Wie schon beim letzten Reichstag wird auch diesmal der Wahlakt durch Zufall erfolgen. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß Ministerpräsident Göring wieder zum Präsidenten des Reichstages gewählt werden wird. Dagegen müssen die Vizepräsidenten neu gewählt werden, da die bisherigen Vizepräsidenten Esser (Ztr.), Graf (MWB) und Jörner (MSDF) dem neuen Reichstag nicht mehr angehören. Aus dem gleichen Grunde wird auch das Büro zahlreiche Veränderungen aufzuweisen haben. Die Frage, ob sich der Reichstag noch erfolgreicher Konstituierung sofort wieder versagt, steht zur Zeit noch offen.

Obgleich der alte Reichstag gegenüber den früheren Parlamenten aus der Sichtzeit ein völlig anderes Aussehen zeigte, wird dieser Reichstag doch erst recht eigentlich ein wahres Spiegelbild der neuen deutschen Volksgemeinschaft sein. Während in den bisherigen Reichstagen zahlreiche Juden vertreten waren, gehören dem neuen Reichsparlament nur Männer arischer Abstammung an.